

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung  
( FäkGS )

---

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ( HGO ) vom 25.02.1952 ( GVBl. S.11 ) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl.I.S. 66 ),  
der §§ 44 - 45c des Hessischen Wassergesetzes ( HWG ) vom 06.07.1960 ( GVBl. S. 69/177 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl.I.S. 188),  
der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben ( Hess. KAG ) vom 17.03.1970 ( GVBl. I.S. 225 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 ( GVBl. I. S. 383 )  
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am ..... 21.Oktober 1987 ..... folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt 30,-- DM je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch 96,90 DM pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung / pro Tankfüllung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 22. Oktober 1987  
.....



Der Gemeindevorstand

.....  
.....

( Meininger , Bürgermeisterin )



## **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung**

**(in der Fassung vom 21.10.1987)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung ( HGO ) vom 25.02.1952 ( GVBl. S.11 ) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I.S. 66 ), der §§ 44 – 45 c des Hessischen Wassergesetzes ( HWG ) vom 06.07.1960 ( GVBl. S. 69/177 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 ( GVBl. I.S. 188 ), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben ( Hess. KAG ) vom 17.03.1970 ( GVBl. I.S. 225 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1980 ( GVBl. I. S. 383 ) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am 11.12.2012 die 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

(1) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 126,27 €.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

63546 Hammersbach, den 11.12.2012

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner  
Bürgermeister





## 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung ( HGO ) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am 11.06.2019 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

### Artikel 1

§ 2 Benutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

Abs. 2) Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 135,00 €.

### Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.06.2019.

Hammersbach, den 13.06.2019

Der Gemeindevorstand

Göllner  
Bürgermeister

